

# **Verordnung des WBF über die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln, Zusatzstoffen für die Tierernährung und Diätfuttermitteln**

**(Futtermittelbuch-Verordnung, FMBV)**

**Änderung vom 15. Mai 2013**

---

*Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)  
verordnet:*

I

Die Futtermittelbuch-Verordnung vom 26. Oktober 2011<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Ingress*

gestützt auf die Artikel 7 Absatz 2, 8, 9 Absatz 1, 11, 15 Absatz 2, 16, 19 Absatz 3, 20, 21 Absatz 2, 25 Absätze 2 und 3, 27 Absatz 2, 30 Absatz 6, 31 Absatz 1, 32 Absatz 6, 36 Absätze 1 und 2, 42 Absätze 5 und 6, 43 Absatz 2, 58 Absätze 1 und 2 und 69 der Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011<sup>2</sup> (FMV),

*Art. 1a*           Einzelfuttermittel, die nicht gemeldet werden müssen

Die Liste der Einzelfuttermittel, die nicht gemeldet werden müssen, richtet sich nach Anhang 1.4.

II

<sup>1</sup> Diese Verordnung erhält den zusätzlichen Anhang 1.4 gemäss Beilage.

<sup>2</sup> Die Anhänge 2, 9, 10 und 11 werden gemäss Beilage geändert.

<sup>1</sup> SR 916.307.1  
<sup>2</sup> SR 916.307

III

<sup>1</sup> Diese Änderung tritt mit Ausnahme von Absatz 2 am 1. Juli 2013 in Kraft.

<sup>2</sup> Die Änderung von Anhang 11 tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

15. Mai 2013

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung:

Johann N. Schneider-Ammann

*Anhang 1.4*  
(Art. 1a)

**Liste der Einzelfuttermittel, die nicht gemeldet werden müssen  
(Katalog der Einzelfuttermittel)**

Die Liste der Einzelfuttermittel, die nicht gemeldet werden müssen, entspricht dem Katalog der Einzelfuttermittel im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 68/2013<sup>3</sup>.

<sup>3</sup> Verordnung (EU) Nr. 68/2013 der Kommission vom 16. Jan. 2013 zum Katalog der Einzelfuttermittel, ABl. L 29 vom 30.1.2013, S. 3.

Anhang 2  
(Art. 17)**Liste der zugelassenen Futtermittelzusatzstoffe (Zusatzstoffliste)****1. Kategorie: Technologische Futtermittelzusatzstoffe***Funktionsgruppe: g) Bindemittel und i) Trennmittel**Der Futtermittelzusatzstoff Paraffinöl erhält folgende Fassung:*

EG-Nr.	Kategorie	Funktions-Gruppe	Futtermittelzusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt		Sonstige Bestimmungen
							mg/kg des Alleinfuttermittels		
1	2	3	4	5	6	7	8		9
–	1	g; i	Paraffinöl	Medizinisches Weissöl	Alle	–	–	50000	Nur zugelassen in Zusatzstoffvormischungen und in Mineralfuttermitteln. Höchstgehalt für Vormischungen und Mineralfuttermittel. Mischfuttermittel: Höchstgehalt gemäss Vormischungsanteil.

## 2. Kategorie: Sensorische Futtermittelzusatzstoffe

Funktionsgruppe: a) Farbstoffe

Hinzufügen der EG-Nr. 2a(ii)167 nach der EG-Nr. 161j:

EG-Nr.	Kategorie	Funktions-Gruppe	Futtermittelzusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen
							mg/kg des Alleinfuttermittels		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
2a(ii)167	2	a(ii)	Panaferd An roten Carotinoiden reiches <i>Paracoccus carotinifaciens</i>	Wirkstoff: Astaxanthin (C <sub>40</sub> H <sub>52</sub> O <sub>4</sub> , CAS: 472-61-7) Adonirubin (C <sub>40</sub> H <sub>52</sub> O <sub>3</sub> , 3-Hydroxy-beta,beta- carotene-4,4'-dione, CAS: 511-23801) Canthaxanthin (C <sub>40</sub> H <sub>52</sub> O <sub>2</sub> , CAS: 514-78-3) <i>Zusammensetzung des Zusatzstoffs:</i> Zubereitung von getrocknetem, sterili- siertem <i>Paracoccus carotinifaciens</i> (NITE SD 00017) mit 20–23 g/kg Astaxanthin,	Lachse, Forellen	–	–	100	1. Der Höchstgehalt wird ausgedrückt als Summe aus: Asta- xanthin, Adonirubin und Canthaxanthin. 2. Verabreichung an Tiere unter sechs Monaten oder leich- ter als 50 g nicht zulässig. 3. Die Mischung des Zusatzstoffs mit Astaxanthin oder Canthaxanthin ist zulässig, sofern die Gesamtkonzentration der Summe aus Astaxanthin, Adoni- rubin und Canta- xanthin aus anderen Quellen 100 mg/kg im Alleinfuttermittel nicht übersteigt.

EG-Nr.	Kategorie	Funktions-Gruppe	Futtermittelzusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen
							mg/kg des Alleinfuttermittels		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
				7–15 g/kg Adonirubin, 1–5 g/kg Canthaxanthin. <i>Analysemethode:</i> Normalphasen- Hochleistungsflüssig- keitschromatografie (HPLC) verbunden mit UV/Vis-Detektion zur Bestimmung von Astaxanthin, Adoniru- bin und Canthaxanthin in Futtermitteln und Fischgewebe					

### 3. Kategorie: Ernährungsphysiologische Futtermittelzusatzstoffe

Funktionsgruppe: b) Verbindungen von Spurenelementen

Die Kennnummer E5 erhält folgende Fassung:

E 5	3	b	Mangan – Mn	Mangan-(II)-carbonat	$\text{MnCO}_3$	Fische 100 (insgesamt) sonstige Tierarten 150 (insgesamt)	–
				Mangan-(II)-chlorid, Tetrahydrat	$\text{MnCl}_2 \cdot 4\text{H}_2\text{O}$		–
				Sekundäres Mangan-(II)-phosphat, Trihydrat	$\text{MnHPO}_4 \cdot 3\text{H}_2\text{O}$		–
				Mangan-(II)-oxid	$\text{MnO}$		–
				Mangan-(II,III)-oxid	$\text{MnO Mn}_2\text{O}_3$		–
				Mangan-(III)-oxid	$\text{Mn}_2\text{O}_3$		–
				Mangan-(II)-sulfat, Tetrahydrat	$\text{MnSO}_4 \cdot 4\text{H}_2\text{O}$		–
				Mangan-(II)-sulfat, Monohydrat	$\text{MnSO}_4 \cdot \text{H}_2\text{O}$		–
				Aminosäuren-Manganchelat, Hydrat	$\text{Mn}(x)_{1-3} \cdot n\text{H}_2\text{O}$ (x = Anion von Aminosäuren aus hydrolysiertem Sojaprotein) Molekulargewicht höchstens 1500		–
Glycin-Manganchelat-Hydrat	$\text{Mn}(x)_{1-3} \cdot n\text{H}_2\text{O}$ (x = Anion des synthetischen Glycins)	–					

*Anhang 9*  
(Art. 21)**Probenahmeverfahren und Analysemethoden  
für die Futtermittelkontrolle**

Die Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die Futtermittelkontrolle entsprechen den Anhängen I–VIII der Verordnung (EG) Nr. 152/2009<sup>4</sup>.

<sup>4</sup> Verordnung (EG) Nr. 152/2009 der Kommission vom 27. Jan. 2009 zur Festlegung der Probenahmeverfahren und Analyseverfahren für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln, ABl. L 54 vom 26.2.2009, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 51/2013, ABl. L 20 vom 23.1.2013, S. 33.



*Anhang 10*  
(Art. 19)**Unerwünschte Stoffe in Futtermitteln***Teil 1***Teil 1****Höchstgehalte für unerwünschte Stoffe in Futtermitteln**

Die Höchstkonzentrationen an unerwünschten Stoffen in Futtermitteln entsprechen den Vorschriften von Anhang I der Richtlinie 2002/32/EG<sup>5</sup>.

*Teil 2***Teil 2****Aktionsgrenzwerte (Auslösewerte) für unerwünschte Stoffe in Futtermitteln**

Die für Futtermittel geltenden Auslösewerte entsprechen den Vorschriften von Anhang II der Richtlinie 2002/32/EG<sup>5</sup>. Die Kolonne 4 dieses Anhangs enthält die Massnahmen, die im Fall einer Überschreitung der Auslösewerte zu treffen sind.

<sup>5</sup> Richtlinie 2002/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Mai 2002 über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung, ABl. L 140 vom 30.5.2002, S. 10; zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 107/2013, ABl. L 35 vom 6. 2. 2013, S. 1.

*Anhang 11*  
(Art. 20)**Anforderungen an die Futtermittelunternehmen, die sich nicht auf der Stufe der Futtermittelprimärproduktion befinden oder sich in der Primärproduktion befinden und nach den Artikeln 47 und 48 FMV registriert oder zugelassen sein müssen**

*Einfügen vor dem Kapitel «Einrichtungen und Ausrüstungen»*

**Definition**

Der Ausdruck *Erzeugnisse aus pflanzlichen Ölen* bezeichnet Öl-Nebenprodukte, mit Ausnahme von raffiniertem Öl, die hergestellt wurden aus rohen pflanzlichen Ölen oder aus zurückgewonnenen pflanzlichen Ölen aus:

1. der oleochemischen Verarbeitung,
2. der Biodieselverarbeitung,
3. der Destillation, oder
4. der chemischen oder physikalischen Raffination.

*Herstellung Ziff. 7 und 8*

7. Hersteller von Mischölen oder Mischfetten, die zur Verwendung als Futtermittel bestimmte Erzeugnisse in Verkehr bringen, müssen diese räumlich getrennt halten von Erzeugnissen, die zu anderen Zwecken bestimmt sind, es sei denn, die zu anderen Zwecken bestimmten Erzeugnisse erfüllen die Anforderungen nach Anhang 10.
8. Aus der Kennzeichnung von Erzeugnissen muss eindeutig hervorgehen, ob sie zur Verwendung als Futtermittel oder für andere Zwecke wie zum Beispiel für technische Zwecke bestimmt sind. Erklärt der Hersteller auf der Kennzeichnung ausdrücklich, dass eine bestimmte Partie eines Erzeugnisses nicht als Futtermittel oder nicht als Lebensmittel bestimmt ist, so darf diese Erklärung nicht später von einem Unternehmer in einer nachgeordneten Phase der Produktionskette geändert werden.

*Einfügen vor dem Kapitel «Lagerung und Beförderung»*

**Dioxinüberwachung**

1. Lebensmittel- und Futtermittelunternehmer, die Fette, Öle oder daraus gewonnene Erzeugnisse, die zur Verwendung in Futtermitteln bestimmt sind, in Verkehr bringen, lassen diese Fette, Öle und Erzeugnisse in akkreditierten Labors nach Verfahren und Methoden nach Anhang 9 auf den Gehalt an Dioxinen und dioxinähnlichen PCB analysieren. Die Analysen sind in

Ergänzung des Systems «Gefahrenanalyse und kritische Lenkungspunkte» (HACCP-Grundsätze) nach Artikel 44 FMV durchzuführen.

2. Die Analysen nach Ziffer 1 sind wie folgt durchzuführen:
  - 2.1 Verarbeiter von rohen pflanzlichen Ölen:
    - 2.1.1 Analysiert werden müssen 100 Prozent der Partien roher Kokosöle. Eine Partie darf höchstens 1000 Tonnen rohen Kokosöls umfassen.
    - 2.1.2 Analysiert werden müssen 100 Prozent der Partien von Erzeugnissen aus pflanzlichen Ölen, die zur Verwendung in Futtermitteln bestimmt sind, ausgenommen Glycerin, Lecithin und Gummen. Eine Partie darf höchstens 1000 Tonnen von Erzeugnissen aus pflanzlichen Ölen umfassen.
  - 2.2 Hersteller von tierischem Fett:

Pro 2000 Tonnen tierischen Fetts und daraus gewonnener Erzeugnisse der Kategorie 3 nach Artikel 7 der Verordnung vom 25. Mai 2011<sup>6</sup> über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP) erfolgt eine repräsentative Analyse.
  - 2.3 Hersteller von Fischöl:
    - 2.3.1 Analysiert werden müssen 100 Prozent der Partien von Fischöl, falls dieses hergestellt wurde aus:
      - Erzeugnissen aus rohem Fischöl, ausgenommen raffiniertes Fischöl;
      - Fisch ohne Überwachungshistorie, mit ungeklärtem Ursprung oder mit Ursprung in der Ostsee;
      - Fischnebenprodukten aus Betrieben, die Fischerzeugnisse für den menschlichen Verzehr herstellen und die gemäss Lebensmittelgesetzgebung nicht zugelassen sind;
      - Blauem Wittling oder Menhaden.Eine Partie darf höchstens 1000 Tonnen Fischöl umfassen.
    - 2.3.2 Analysiert werden müssen 100 Prozent der ausgehenden Partien an Erzeugnissen aus rohem Fischöl, ausgenommen raffiniertes Fischöl. Eine Partie darf höchstens 1000 Tonnen Erzeugnisse aus rohem Fischöl umfassen;
    - 2.3.3 Bei Fischöl, das nicht unter Ziffer 2.3.1 fällt, erfolgt je 2000 Tonnen eine repräsentative Analyse.
    - 2.3.4 Fischöl, das mittels einer amtlich zugelassenen Behandlung dekontaminiert wurde, wird nach den HACCP-Grundsätzen nach Artikel 44 FMV analysiert.
  - 2.4 Oleochemische Industrie und Biodieselindustrie:
    - 2.4.1 Analysiert werden müssen 100 Prozent der als Futtermittel bestimmten eingehenden Partien:
      - roher Kokosöle und von Erzeugnissen aus pflanzlichen Ölen, ausgenommen Glycerin, Lecithin und Gummen;

<sup>6</sup> SR 916.441.22

- tierischer Fette, die nicht unter Ziffer 2.2 fallen;
- von Fischöl, das nicht unter Ziffer 2.3 fällt;
- zurückgewonnener Öle aus der Lebensmittelindustrie;
- von Mischfetten.

Eine Partie darf höchstens 1000 Tonnen dieser Erzeugnisse umfassen.

2.4.2 Analysiert werden müssen 100 Prozent der Partien von Erzeugnissen, die aus der Verarbeitung der Erzeugnisse nach Ziffer 2.4.1 gewonnen wurden, ausgenommen Glycerin, Lecithin und Gummen.

2.5 Hersteller von Mischölen oder Mischfetten:

Der Hersteller von Mischölen oder Mischfetten teilt der zuständigen Behörde im Rahmen seiner Risikobewertung mit, welche der folgenden zwei Analysen nach den Ziffern 2.5.1 und 2.5.2 er wählt:

2.5.1 Analysiert werden müssen 100 Prozent der eingehenden Partien:

- roher Kokosöle und von Erzeugnissen aus pflanzlichen Ölen, ausgenommen Glycerin, Lecithin und Gummen;
- tierischer Fette, die nicht unter Ziffer 2.2 fallen;
- von Fischöl, das nicht unter Ziffer 2.3 fällt;
- zurückgewonnener Öle aus der Lebensmittelindustrie;
- von Mischfetten, die zur Verwendung in Futtermitteln bestimmt sind.

Eine Partie darf höchstens 1000 Tonnen dieser Erzeugnisse umfassen.

2.5.2 Analysiert werden müssen 100 Prozent der Partien von Mischfetten, die zur Verwendung in Futtermitteln bestimmt sind. Eine Partie darf höchstens 1000 Tonnen solcher Mischfette umfassen.

2.6 Hersteller von Mischfuttermitteln für Tiere, die zur Lebensmittelgewinnung bestimmt sind, ausgenommen die Betriebe nach Ziffer 2.5:

2.6.1 Analysiert werden müssen 100 Prozent der eingehenden Partien:

- roher Kokosöle und von Erzeugnissen aus pflanzlichen Ölen, ausgenommen Glycerin, Lecithin, Gummen und Futtermittelzusatzstoffe;
- tierischer Fette, die nicht unter Ziffer 2.2 fallen;
- von Fischöl, das nicht unter Ziffer 2.3 fällt;
- zurückgewonnener Öle aus der Lebensmittelindustrie;
- von Mischfetten, die zur Verwendung in Futtermitteln bestimmt sind.

Eine Partie darf höchstens 1000 Tonnen dieser Erzeugnisse umfassen.

2.6.2 Analysiert werden müssen 1 Prozent der Mischfuttermittel, die Erzeugnisse nach Ziffer 2.6.1 enthalten.

3. Fette und Öle, die mit einem anerkannten Prozess raffiniert sind, sodass die Maximalwerte nach Anhang 10 Teil 1 (Abschnitt V der Richtlinie 2002/32/EG<sup>7</sup>) eingehalten werden, müssen nach den allgemeinen HACCP-Grundsätzen nach Artikel 44 der FMV analysiert werden.
4. Weist ein Futtermittelunternehmer nach, dass eine homogene Sendung die maximale Partiegrosse nach Ziffer 2 übersteigt und dass sie in repräsentativer Weise beprobt wurde, so werden die Analyseergebnisse der ordnungsgemäss entnommenen und verplombten Probe als akzeptabel erachtet.
5. Jeder Lieferung von Erzeugnissen nach den Ziffern 2.4.1, 2.5.1 und 2.6.1 liegt ein Nachweis darüber bei, dass diese Erzeugnisse oder alle Bestandteile analysiert wurden oder dass die Anforderungen nach Ziffer 2.2 oder 2.3.3 erfüllen.
6. Weist ein Futtermittelunternehmer nach, dass eine Partie eines Erzeugnisses oder alle Bestandteile einer Partie nach Ziffer 2, die in seinen Betrieb eingehen, bereits in einer früheren Phase der Herstellung, Verarbeitung oder Verteilung analysiert wurden oder die Anforderungen nach Ziffer 2.2 oder 2.3.3 erfüllen, so wird er von seiner Verpflichtung entbunden, diese Partie analysieren zu lassen, und er analysiert sie nach den HACCP-Grundsätzen nach Artikel 44 der FMV.
7. Wurden alle eingehenden Partien von Erzeugnissen nach den Ziffern 2.4.1, 2.5.1 und 2.6.1, die in einen Produktionsprozess eingeführt werden, entsprechend den Anforderungen der vorliegenden Verordnung analysiert oder kann gewährleistet werden, dass Produktionsprozess, Handhabung und Lagerung die Dioxinkontamination nicht erhöhen, so wird der Futtermittelunternehmer von seiner Verpflichtung entbunden, das Enderzeugnis analysieren zu lassen, und er analysiert es nach den HACCP-Grundsätzen nach Artikel 44 der FMV.
8. Beauftragt ein Futtermittelunternehmer ein Labor mit der Durchführung einer Analyse nach Ziffer 1, so muss er das Labor anweisen, die Ergebnisse der zuständigen Behörde des Landes, in dem das Labor angesiedelt ist, zu melden, wenn die Analyse ergibt, dass die Dioxinhöchstgehalte nach Anhang 10 Teil 1 (Abschnitt V Ziffern 1 und 2 der Richtlinie 2002/32/EG<sup>8</sup>) überschritten wurden.  
Beauftragt ein Futtermittelunternehmer ein Labor aus einem Drittstaat mit der Durchführung einer Analyse nach Ziffer 1, so informiert er das BLW.

<sup>7</sup> Siehe Fussnote zu Anhang 10 Teil 1.

<sup>8</sup> Siehe Fussnote zu Anhang 10 Teil 1.

*Lagerung und Beförderung***Lagerung und Beförderung***Ziff. 7*

## 7. Behälter:

- 7.1 Behälter, die zur Lagerung oder Beförderung von Mischfetten, Ölen pflanzlichen Ursprungs oder daraus gewonnenen Erzeugnissen, die zur Verwendung in Futtermitteln bestimmt sind, genutzt werden sollen, dürfen nicht zur Lagerung oder Beförderung anderer Erzeugnisse verwendet werden, es sei denn, letztere Erzeugnisse entsprechenden den Anforderungen dieser Verordnung.
- 7.2 Sie werden von jeglicher anderer Ladung getrennt gehalten, wenn das Risiko einer Kontamination besteht.
- 7.3 Ist eine solche getrennte Nutzung nicht möglich und wurden die Behälter vorher für Erzeugnisse verwendet, die den Anforderungen von Anhang 10 nicht entsprechen, so sind die Behälter gründlich zu reinigen und ist jede Spur des zuvor enthaltenen Erzeugnisses zu beseitigen.
- 7.4 Nach den Bestimmungen von Anhang 4 Ziffern 21–24 VTNP<sup>9</sup> werden tierische Fette der Kategorie 3, die zur Verwendung in Futtermitteln bestimmt sind, im Einklang mit der VTNP gelagert und befördert.

<sup>9</sup> SR 916.441.22